



Betriebsreglement

Schulhort Bachenbülach

Genehmigung Primarschulpflege Sitzung 24. März 09 / Version 2 28. April 09 / Version 3 13. Juli 10
Inkraftsetzung am 23. August 2010

Eine mündliche Übersetzung des Betriebskonzeptes kann kostenlos bei folgenden Personen angefragt werden:

Italienisch	Albanisch	Serbisch/Kroatisch	Portugiesisch	Türkisch
Massimo Ripa 044 867 30 64	Zyrafet Pasche 079 609 14 14	Saga Mijatovic 044 814 12 06	Laurinda Peter 044 860 94 51	Nermin Demir 044 862 18 33
Spanisch	Tamilisch	Philippinisch	Vietnamesisch	
Neri Maag 044 860 08 07	Rajan Rajakumar 079 688 17 58	Rebecca Bruderer 044 860 26 56	Quoc Tu Pham 043 211 13 82	



Schule Bachenbülach

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	3
1.1.	Volksschulgesetz.....	3
1.2.	Volksschulverordnung.....	3
1.3.	Hortrichtlinien	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Ziele.....	4
4.	Angebot.....	4
5.	Organisation und Struktur	5
5.1	Betreuungszeiten.....	5
5.2	Räumlichkeiten und Umgebung	5
5.3	Sicherheit	5
5.4	Anmeldung, Kündigung, Vertragsänderungen	5
5.5	Schulferien	6
5.6	Gruppengrösse.....	6
5.7	Verpflegung.....	6
5.8	Abwesenheit.....	6
5.9	Krankheit und Unfall	6
5.10	Versicherung und Haftung	7
5.11	Hausordnung	7
5.12	Ausschluss.....	7
5.13	Tarife, Rechnungsstellung und Administration	7
5.14	Führung und Aufsicht	7
6.	Pädagogische Leitlinien	8
7.	Zusammenarbeit	8
7.1	Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten	8
7.2	Zusammenarbeit mit der Schule	9
8.	Personal	9
8.1	Qualifikation und Zusammensetzung	9
8.2	Anstellungen, Rechte und Pflichten	9
9.	Finanzen.....	10
10.	Evaluation.....	10



Schule Bachenbülach

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Volksschulgesetz

Am 5. Juni 2005 wurde das neue Volksschulgesetz (VSG) von der Stimmbürgerschaft des Kantons Zürich gutgeheissen. In § 27 Abs. III VSG ist festgelegt, dass die Gemeinden bei Bedarf weiter gehende, das bedeutet über die Blockzeiten hinausgehende, Tagesstrukturen anbieten.

1.2. Volksschulverordnung

§ 27 der Volksschulverordnung bestimmt, dass die Gemeinden die dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebot wie z.B. Tagesschulen, Schülerclubs, Horte, Mittagstische oder Betreuungsangebote während der Randstunden zur Verfügung stellen müssen.

Die familienergänzenden Tagesstrukturen müssen nicht vor 07.30 Uhr und nicht nach 18.00 Uhr angeboten werden.

Besteht bei weniger als 10 Schülerinnen und Schülern pro Schule Bedarf an Betreuung, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

1.3. Hortrichtlinien

Mit Datum vom 4. Juni 2007 wurden neue kantonale Hortrichtlinien erlassen. Diese gelten für Kinderhorte, welche

- Kinder ab dem Kindergartenalter bis 12 Jahre aufnehmen
- mehr als 5 Plätze anbieten
- regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden/ Woche geöffnet sind

Die Richtlinien enthalten vor allem Vorgaben zu den Räumlichkeiten und zu den Anforderungen an das Betreuungspersonal.

2. Ausgangslage

Die Vorgaben dieses Konzeptes kommen dort zur Anwendung, wo der Bedarf grösser ist als 9 Kinder. Haben zu gewissen Zeiten in der Schule weniger als 10 Schülerinnen und Schüler Bedarf an Betreuung, sind gemäss Volksschulverordnung für den betreffenden Wochentag Lösungen im Einzelfall zulässig.

Aufgrund veränderter Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren müssen oder wollen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten.

Das neue Volksschulgesetz verpflichtet die Gemeinden ab dem Schuljahr 2009/2010 über bedarfsgerechte Betreuungsangebote zu verfügen.



Schule Bachenbülach

Die Betreuungsleistung ist kostenpflichtig und eine Ergänzung zu der im Rahmen der Blockzeiten angebotenen Betreuung, welche unentgeltlich ist.

Im Betriebskonzept werden die schulergänzenden Tagestrukturen als Schulhort bezeichnet.

3. Ziele

Der Schulhort ist ein zentrales Angebot der Schule Bachenbülach.

Schule und Betreuung werden aufeinander abgestimmt und bilden eine institutionelle und organisatorische Einheit mit klar umschriebenen Aufgaben und Pflichten.

Der Schulhort unterstützt Eltern in der Gemeinde Bachenbülach in ihrer Betreuungs- und Erziehungsaufgabe. Er leistet einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Schulhort bietet den Kindern Stabilität und Sicherheit. Er fördert die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und Geschlecht.

Pädagogisch geschultes Betreuungspersonal trägt dazu bei, die Kinder ganzheitlich (sozial, emotional, intellektuell, körperlich) zu fördern und den Lebensraum Schule zu gestalten.

Der Schulhort orientiert sich bei den Leistungen und Kosten am Tarifmodell der Schule Bachenbülach.

Für den Schulhort gelten die kantonalen Richtlinien über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 mit Vorgaben zu Betrieb, Personal, Finanzen, Räumlichkeiten und Umgebung sowie Sicherheit.

4. Angebot

Der Schulhort bietet Betreuung am Morgen, über Mittag sowie am Nachmittag. Der Schulhort ist während den 39 Schulwochen geöffnet.

Das Angebot steht auch extern geschulten Kindern offen.

Der Schulhort steht allen Kindern (1. Kindergarten bis 6. Klasse) offen, die die Volksschule in der Gemeinde Bachenbülach besuchen. Das Angebot richtet sich an Familien, die ihre Kinder aus verschiedenen Gründen betreuen lassen wollen.

Bei ungenügenden Anmeldungen bleibt es der Schulleitung Bachenbülach vorbehalten, das Betreuungsangebot zu reduzieren. Die Festlegung des Angebots erfolgt jeweils rechtzeitig.



Schule Bachenbülach

5. Organisation und Struktur

Der Schulhort ist ein Dienstleistungs- und Betreuungsangebot der Schulgemeinde.

Die Nutzung des Schulhortes ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt durch die Eltern.

Die Eltern beteiligen sich an den Kosten gemäss dem Elternbeitragsreglement der Schulgemeinde Bachenbülach.

5.1 Betreuungszeiten

Die angebotenen Betreuungsstunden lehnen sich an die Blockzeiten der Schule an:

Montag bis Freitag 07.15 bis 08.15 Uhr
Montag bis Freitag 12.00 bis 18.00 Uhr

Der Schulhort ist geschlossen:

- an gesetzlichen Fest- und Feiertagen
- vor gesetzlichen Feiertagen ab 16.00 Uhr
- am Mai- und Herbstmarkt
- am Freitag nach Auffahrt
- während ganztägigen Weiterbildungen der Lehrerschaft
- während der Schulferien

An schulfreien Nachmittagen (z.B. Schulkapitel) bleibt der Hort geöffnet.

5.2 Räumlichkeiten und Umgebung *)

Für den Schulhort stehen eigene Räume in der Schulanlage zur Verfügung. Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, ungestörtes Verweilen und Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten. In unmittelbarer Nähe sind Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden. Ausserhalb der Unterrichtszeit darf der Spielplatz benutzt werden.

5.3 Sicherheit

Richtlinien, Abläufe und die wichtigen Notfallnummern sind im „Notfallkonzept“ festgehalten. Die Hortleitung ist im Besitz einer Liste mit den Nummern des Notfallarztes, des Spitals, der Eltern und des Hausarztes der Familie.

Die feuerpolizeilichen und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

5.4 Anmeldung, Kündigung, Vertragsänderungen

Die Anmeldung erfolgt für ein ganzes Schuljahr. Sofern Plätze frei sind, können Anmeldungen auch kurzfristig erfolgen. Anmeldeformulare können bei der Schulverwaltung oder über www.psbb.ch bezogen werden.

*) ab Bezug Neubau



Schule Bachenbülach

Kündigungen während eines Schulhalbjahres sind auf Ende des 1. Semesters (Sportferien) möglich. Diese müssen schriftlich und 4 Wochen vorher bei der Schulverwaltung eintreffen.

Aus wichtigen Gründen können Aenderungen der angemeldeten Wochentage und Betreuungszeiten während des Schuljahres ausnahmsweise bewilligt werden. Gesuche müssen schriftlich und 4 Wochen vorher bei der Schulverwaltung eintreffen, die auch darüber entscheidet.

Bei kurzfristigen Kündigungen/Aenderungen entscheidet die Schulverwaltung.

5.5 Schulferien

Es besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Primarschule Bülach. Während den Schulferien können Kinder den Schulhort der Primarschule Bülach benützen, sofern die Kapazität vorhanden ist.

5.6 Gruppengrösse

Im Schulhort ist jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend. Die Kinder werden in überschaubaren Gruppen betreut. In der Regel ist bis 11 Kinder eine Betreuungsperson, ab 12 Kinder sind zwei und ab 23 Kinder sind drei Betreuungspersonen anwesend.

5.7 Verpflegung

Die angemeldeten Kinder erhalten täglich ein Morgenessen, ein ausgewogenes Mittagessen sowie bei Nachmittagsbetreuung einen „Zvieri“. Bei Lebensmittelallergien, Unverträglichkeit, bei ärztlich indizierten Diäten oder anderen Gründen werden zusammen mit den Eltern Möglichkeiten gesucht und vereinbart.

Das Mitbringen von eigenem Essen ist nicht erlaubt.

5.8 Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten wegen Krankheit oder anderen Gründen informieren die Eltern so schnell als möglich die Schulhortleitung.

Erscheint ein Kind im Schulhort nicht, so werden die Eltern so rasch als möglich benachrichtigt.

5.9 Krankheit und Unfall

Bei Krankheit darf das Kind den Schulhort nicht besuchen. Bleibt ein Kind wegen Krankheit dem Schulunterricht fern, so darf es während dieser Zeit auch den Hort nicht besuchen.

Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes im Schulhort werden die Eltern so rasch als möglich benachrichtigt.



Schule Bachenbülach

Ueber ansteckende Krankheiten (sowie Läuse) in der Familie muss die Hortleitung jeweils orientiert werden. Es gelten die Weisungen des Schularztes. Den Kindern werden Medikamente nur in Absprache mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten verabreicht. Allergien und andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden.

5.10 Versicherung

Krankenkasse und Unfallversicherung der Kinder sind Sache der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.

5.11 Hausordnung

Die Hausordnung ist verbindlich und im Anhang zu diesem Konzept ersichtlich.

5.12 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schulhort ist möglich, wenn er im Interesse des betroffenen Kindes liegt oder wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist. Den Entscheid eines möglichen Ausschlusses erfolgt nach Anhörung der Eltern durch die Schulleitung.

5.13 Tarife, Administration

Für die Tarifberechnung gilt das Elternbeitragsreglement der Schulgemeinde Bachenbülach.

Die Schulverwaltung ist verantwortlich für die gesamte Administration im Zusammenhang mit dem Schulhort.

5.14 Führung und Aufsicht

Die Tagesstrukturen unterstehen der Aufsicht der Schulleitung. Die strategische Ausrichtung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen und den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

Die Schulleitung koordiniert die Betreuungsangebote, führt das Schulhortpersonal und unterstützt neue Entwicklungen. Sie ist zudem verantwortlich für die Budgetplanung und –überwachung und setzt die strategischen Vorgaben und Beschlüsse der Schulpflege in Zusammenarbeit mit dem Schulhortteam um.

Die Geschäftsleitung sorgt für die Besetzung der Stellen. Die Schulleitung fördert und organisiert die Weiterbildung des Betreuungspersonals.



6. Pädagogische Leitlinien

Der Schulhort orientiert sich an den Leitsätzen der Schule.

Im Schulhort werden Rahmenbedingungen geschaffen, welche die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder begünstigen.

Auf gegenseitige Wertschätzung, Achtung und Respekt von Andersartigkeit sowie die Gemeinschaftsbildung wird Wert gelegt.

Die Kinder werden in ihrem Entwicklungsprozess gefördert und in der Entwicklung hin zu Selbständigkeit und zur Uebernahme von Eigenverantwortung begleitet. Den Kindern wird Gelegenheit geboten, sich allein zu beschäftigen, sich mit den andern Kindern auseinander zu setzen und mit ihnen zu spielen. Die alters- und entwicklungsgerechten Angebote der Erziehung und Bildung dienen der Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen und tragen entscheidend zur Persönlichkeitsentfaltung bei.

Der Schulhort bietet Hilfe und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung. Durch sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitangebote werden Kreativität und Ausdruck sowie sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten gefördert. Die Kinder werden in die täglichen Arbeiten im Haushalt miteinbezogen.

7. Zusammenarbeit

Eine konstante und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern oder Erziehungsberechtigten, Schule und Schulhort sind Grundlage für die pädagogische Arbeit mit Kindern.

7.1 Zusammenarbeit mit Eltern oder Erziehungsberechtigten

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden als verantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und respektiert. Das Schulhortpersonal versucht auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Eltern Rücksicht zu nehmen. Unterschiedliche Erziehungsauffassungen sollen das Kind nicht belasten oder verunsichern.

Bei Bedarf findet ein gemeinsamer Austausch zwischen Eltern und Hortpersonal statt. Dabei wird über das Befinden des Kindes im Schulhort, über Fortschritte, Auffälligkeiten sowie über gemeinsame Erziehungsziele und pädagogische Massnahmen gesprochen.

Rechte der Eltern: Information und Austausch über die Situation des Kindes

Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis

Wahrung des Persönlichkeit und Verschwiegenheit der Schulhortmitarbeiterinnen und –mitarbeiter



Schule Bachenbülach

Pflichten der Eltern: Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen

Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulhortpersonal im Interesse des Kindes

Akzeptanz der kulturellen und sozialen Unterschiede sowie die Rücksichtnahme auf gegenseitiger Basis

Informationspflicht

Die Hortleitung ist darüber zu informieren, wann das Kind im Hort eintrifft, sowie wann und wohin es danach geschickt werden muss. Kinder, die sich vom Hort aus allein an einen anderen Ort begeben müssen, müssen eine schriftliche oder telefonische Erlaubnis der Eltern oder der für die Erziehung verantwortlichen Person haben. Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn die Kinder von Personen abgeholt werden, die das Sorgerecht nicht haben.

Abholpflicht

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich nach dem letzten Modul abzuholen. Bei nicht Beachtung können anfallende Kosten an die Eltern überwält werden.

7.2 Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schulhortleitung arbeitet mit der Schulleitung und mit der Lehrperson des betreuten Kindes in Schul-, Erziehungs- und Betreuungsfragen zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig in ihrem Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

8. Personal

8.1 Qualifikation und Zusammensetzung

Die Schulhortleitung ist der Schulleitung unterstellt. Bei ihr liegt die Verantwortung für das gesamte Betreuungsangebot. Ihr unterstellt ist das Betreuungspersonal.

Die Schulhortleitung gestaltet den Tagesablauf. Sie ist für die organisatorische Leitung des Schulhortes verantwortlich. Sie vertritt den Schulhort nach aussen und innerhalb der Schule.

Für alle Mitarbeitenden bestehen Anforderungsprofile

8.2 Anstellungen, Rechte und Pflichten

Die Anstellung des Personals erfolgt nach dem Funktionendiagramm der Schule Bachenbülach. Für alle Mitarbeitenden bestehen Stellenbeschriebe. Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und die Zusammenarbeit sind klar geregelt.

Rechte und Pflichten des Personals sind in der Personalverordnung der Gemeinde Bachenbülach geregelt.



Schule Bachenbülach

Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Richtlinien für Hortpersonal.

9. Finanzen

→ siehe Elternbeitragsreglement

10. Evaluation

Es findet jährlich eine Evaluation im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt. Die Verantwortung liegt bei der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulhortleitung.

Schulpflege Bachenbülach

Bernhard Mittelmeyer
Schulpräsident

Nelli Schorp
Leiterin Schulverwaltung